

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2002)

Heft: 6

Rubrik: Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Telefon 01 291 54 50, Telefax 01 291 54 59, E-Mail info@spitexzh.ch, www.spitexzh.ch

Soziale Hilfe von A – Z

(FI) Die Ausgabe 2003/04 dieser bewährten Zusammenstellung ist erschienen. Das Verzeichnis der öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen für soziale, gesundheitliche, rechtliche, finanzielle und schulische Probleme im Kanton Zürich bietet eine zuverlässige Orientierung im Sozialwesen. Es enthält

auf 672 Seiten Adressen und Kurzbeschreibungen der Dienstleistungen von über 3000 Organisationen. Das Buch kann für Fr. 78.– bei der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich, E-Mail kontakt@infostelle.ch, bezogen werden. □

Jahresarbeitszeiten 2003

(FI) In Zusammenarbeit mit dem Spitexverband Kanton St. Gallen haben wir für den Kanton Zürich eine Excel-Tabelle mit den Soll-arbeitszeiten 2003 – ausgerechnet von einer 100%-Beschäftigung bis zu einer Beschäftigung von 10% – zusammengestellt. Es bleibt zu beachten, dass gewisse Freitage (z. B. Sechseläuten, Chilbi usw.) je nach Region unterschiedlich gewährt werden. Am besten erkundigen Sie sich zusätzlich in der Personalabteilung des Spitals oder Pflegeheims in Ihrem Einzugsgebiet. Wir stellen Ihnen die Tabelle auf Anfrage gerne in elektronischer Form oder als Papierausdruck zur Verfügung. □

Betriebsferien Spitex Verband

Die Geschäftsstelle des Spitex Verbandes Kanton Zürich bleibt ab **Samstag, 21. Dezember 2002, bis und mit 5. Januar**

2003 geschlossen. Ab Montag, 6. Januar 2003, sind wir wieder zu den gewohnten Bürozeiten für Sie erreichbar. □

Weiterbildung am Universitätsspital auch für die Spitex

(FI) Soeben ist das neue Weiterbildungsprogramm des Universitätsspitals Zürich erschienen. Es enthält wiederum sehr interessante Angebote, zu denen auch Spitex-Mitarbeitende zugelassen sind. Das Kursprogramm wird während des Jahres laufend erweitert. Die aktuellste Version

ist jeweils auf der Homepage www.unispital.ch unter «Weiterbildung» und «Kurse Pflegedienst» abrufbar. Die Papierversion ist zu beziehen beim Sekretariat Fortbildung Pflegedienst, Rämistrasse 100, 8091 Zürich, E-Mail rita.grueter@pfl.usz.ch, Telefon 01 255 38 69. □



Arbeitsgesetz Wichtige Bestimmungen für die Spitex

Seit dem 01.08.2000 ist das revidierte Arbeitsgesetz in Kraft. Dessen arbeitsgesetzlichen Vorschriften müssen von allen eingehalten werden. Vorgesetzte von Spitex-Organisationen sind verpflichtet, alle Beschäftigten über diese gesetzlichen Vorschriften zu informieren.

Kennen Sie die Bestimmungen, die für die Spitex von Bedeutung sind?

Die juristisch überprüfte Broschüre gibt Ihnen Auskunft über sämtliche relevanten Bestimmungen. Sie ist beim Spitex Verband Kanton Zürich, zum Preis von Fr. 15.– (Mitgliedorganisationen) oder Fr. 20.– (Nichtmitglieder) zuzügl. Versandkosten erhältlich.

Spitex Verband Kanton Zürich
Zypressenstr. 76, 8004 Zürich, Tel. 01/291 54 50, Fax 01/291 54 59
info@spitexzh.ch www.spitexzh.ch

Zürcher Tarife 2003

Für das Jahr 2003 bleiben die Tarife für die so genannt kassenpflichtigen Leistungen im Kanton Zürich dieselben:

- Abklärung und Beratung:
Fr. 70.–/Stunde

- Behandlung und Untersuchung: Fr. 65.–/Stunde
- Grundpflege in einfachen/stabilen und in komplexen/instabilen Situationen: Fr. 51.40/Stunde. □

Spitex zur Einführung

- Was sind typische Merkmale der Spitex im Kanton Zürich?
- Welches sind ihre gesetzlichen Grundlagen?
- Wie lautet der Vertrag zwischen der Spitex und den Krankenversicherungen?

Neue Vorstandsmitglieder und neue Mitarbeitende finden Antworten auf diese und andere Fragen und die entsprechenden Unterlagen in der Dokumentationsmappe «**Spitex zur Einführung**»

erhältlich zum Preis von Fr. 40.— (plus Versandkosten) beim Spitex Verband Kanton Zürich.

Spitex Verband Kanton Zürich, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Telefon 01 291 54 50, Telefax 01 291 54 59, E-Mail info@spitexzh.ch, www.spitexzh.ch

Psychiatrische Grundpflege: Probleme mit Versicherung

Seit einigen Wochen erhält der Spitex Verband Kanton Zürich immer wieder Meldungen, dass einzelne Krankenversicherer die ärztlich verordnete psychiatrische und psychogeriatrische Grundpflege (gesetzliche Leistung gemäss Art. 7c2. KLV) sehr genau prüfen und in zahlreichen Fällen deren Finanzierung verweigern.

(FI) In den meisten uns bekannten «Fällen» handelt es sich um Klientinnen und Klienten der Krankenkasse Helsana. Nach

Rücksprache mit Santésuisse Zürich-Schaffhausen werden wir in einem ersten Schritt eine Besprechung mit der Helsana verlangen und versuchen, eine Einigung zu erreichen.

Falls das nicht gelingt, werden wir Santésuisse Zürich-Schaffhausen informieren, danach erwägen wir weitere Schritte mit Partnerorganisationen im Bereich Psychiatrie und allenfalls der Öffentlichkeit. Die Haltung des Spitex Verbandes Kanton Zürich ist klar: «Psychiatrische und psychogeriatrische Grundpflege» ist Bestandteil des Leistungskataloges der Grundversicherung und muss es auch bleiben. Es zeigt sich aber einmal mehr, dass die Inhalte der «psychiatrischen und psychogeriatrischen Grundpflege» zu wenig klar umschrieben sind und – gemeinsam mit den Krankenversicherungen – neu definiert werden müssen. □

Lohnempfehlung 2003 für Spitex-Organisationen

(FI) Auch dieses Jahr entscheiden Regierung und Parlament im Dezember über die künftigen Löhne der Staatsangestellten. Nach Auskunft des kantonalen Personalamtes und der Gesundheitsdirektion wird der Zürcher Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Vorschlag betreffend

Besoldungen 2003 unterbreiten:

- Teuerungszulage 0,7%
- Für das Staatspersonal, das in den Erfahrungsstufen eingereiht ist, soll bei guter Qualifikation im Rahmen von 0,6% der Grundlohnsumme ein Stufenanstieg vorgenommen werden. □

Empfehlungen des Spitex Verbandes Kanton Zürich

- *Gewährung des effektiven Teuerungsausgleichs. Die mittlere Jabresteuerung liegt bei 0,7%.*
- *Gewährung von individuellen Lohnerböhrungen bzw. Stufenanstiegen aufgrund der individuellen guten bis sehr guten Mitarbeiterinnen-Qualifikation sowie der finanziellen Möglichkeiten der Spitex-Organisation.*
- *Damit die Spitex-Organisationen weiterhin attraktive Arbeitsplätze anbieten können, sollten die Betriebe die aktuellen Einreibungen ihrer Mitarbeitenden mindestens einmal jährlich überprüfen und wenn möglich anpassen.*
- *Die «Besoldungsempfehlungen für Angestellte in Spitex-Organisationen» sind auf der Geschäftsstelle erhältlich. Für die Löhne des administrativ tätigen Personals empfehlen wir die «Salärempfehlungen 2003» des Kaufmännischen Verbandes Schweiz, Telefon 01 283 45 45, E-Mail info@kuschweiz.ch.*

Spitex bleibt vom Zulassungsstopp ausgenommen

Der Regierungsrat hat die Zürcher Einführungsverordnung zum bundesrätlichen Zulassungsstopp für medizinische Leistungserbringer nach KVG verabschiedet.

(FI) Der Zulassungsstopp wird dabei auf die Ärztinnen und Ärzte im Kanton Zürich beschränkt. Die übrigen medizinischen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer – zu denen unter anderem auch die Spitex gehört – bleiben vom Zulassungsstopp ausgenommen, da sie im We-



Durch den Zulassungsstopp für Ärztinnen und Ärzte soll indirekt auch die Anzahl Verschreibungen zugunsten anderer medizinischer Leistungserbringer eingedämmt werden.

sentlichen lediglich im ärztlichen Auftrag zulasten der Krankenkassen abrechnen können. Die entsprechende Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 2002 (siehe Schauplatz Spitex Nr. 4 vom 21. August 2002, Seite 22) verbietet den Kantonen Neuzulassungen von medizinischen Leistungserbringer/innen für die Dauer von drei Jahren. Damit soll das Anwachsen der Kosten innerhalb der Grundversicherung eingedämmt werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch diese Beschränkung des Zulassungsstopps auf Ärztinnen und Ärzte indirekt auch die Anzahl Verschreibungen zugunsten der übrigen Berufsgruppen reguliert wird. □